

Brasill 2 Janua 78

S a c h r i c h t.

Von der kaiserl. königl. R. De. Regierung
wird hiemit auf allerhöchsten Befehl durch gegenwärtige
Nachricht öffentlich kund gemacht.

Es hätten Seine kaiserl. königl. apostol. Majestät allergnädigst
zu entschließen geruhet, daß mit der ferner öffentlichen Feilbietung der
in dem mit dem Königreiche Ungarn reincorporirten Temeswarer Ba-
nate befindlichen Güter weiter fortgeföhren werden solle, zu welchem
Ende dann in der Stadt Temeswar der 15. November bestimmet ist,
an welchen und dem nächst folgenden Tage nachstehende Güter öffent-
lich werden feilgeboten, und den Meistbietenden salva altissima Ratifi-
catione hindanngegeben werden. Als da sind:

	fl.
Cfoka um = = =	82,860.
Kótfel = = =	89,087.
Föen = = =	60,331.
Samad = = =	60,607.
Remete = = =	75,540.
Bazos = = =	82,985.
Muran = = =	56,403.
Feregyhaz = = =	55,242.
Mosnitza = = =	55,147.
Saderlak = = =	56,033.
Velikigay = = =	97,882.
Szeclan = = =	68,465.

)

Ge-

	fl.
Gessinez = = =	69,594.
Wiesenhed = = =	19,048.
Gross - Jetza = = =	97,305.
Jarmatha = = =	72,341.

In Wien aber ist zur ebenmäßigen Lizitation der 10^{ten}. December und die darauf folgende Tage bestimmet, und werden allda nachfolgende Corpora lizitiret werden. Als:

	fl.
Perjamosch um =	3,10,496.
Deutsch St. Peter =	3,04,101.
Clari = = =	1,25,470.
Itebe = = =	4,34,529.
Haczfeld = = =	2,00,404.
Elemir = = =	1,59,562.
Neu Arad = = =	1,72,782.
Kalatsa = = =	1,51,979.
Lippa = = =	1,32,794.
St. Andras = = =	1,90,168.
Gutenbrunn = = =	1,52,528.
Czadad = = =	2,11,879.
Gottlob = = =	1,48,305.
Knecs = = =	1,52,117.
Deutsch Peschenova	1,61,211.
Janova = = =	1,12,028.
Freydorf = = =	1,69,847.
Schebel = = =	1,98,844.
St. Hubert = = =	1,52,320.

Hier kömmt aber zu bemerken, daß bey den Gütern Neu-Arad, Lippa, Haczfeld, St. Andras, Czadad, Gottlob, Gross-Jetza, Janova, St. Hubert, Perjamosch, deutsch St. Peter, und
Mos-

Mosnitza. Aerial-Gebäude vorhanden sind, welche insbesondere geschätzt, und wovon den Kauflustigen bey Gelegenheit der in die Schätzungen zugestatteten Einsicht der Werth, und derer Schätzung wird eröffnet werden.

OT Bey dieser öffentlichen Feilbietung können nun alle, sowohl k. k. Unterthanen als fremde, sie mögen lateinisch = oder griechisch = unirte = katholische = griechisch = nicht unirte = der augspurgischen = oder helvetischen Confession zugethan seyn, von sothanen Herrschaften und Gütern ein oder anderes, oder auch mehrere Corpora sich beschaffen, jedoch wird Niemanden gestattet seyn so viele Corpora zusammen anzukaufen, welche den Schätzungswerth von viermal hundert tausend Gulden übersteigen, auch wird jedermann, der nicht ein wirklich hungarischer Edelmann, oder Indigena ist, sich zum Güterbesitze im Lande zu habitiren, und die dafür ausgemessene Taxe zu bezahlen, die in Hungarn wohnhafte Unadeliche aber die Nobilitartaxe ebenfalls zu entrichten gehalten seyn, jedoch so, daß solches nur nach dem wirklich geschlossenen, und Allerhöchst ratificirten Kaufe und Übergabe eines derley angekauften Guts in einer Jahrsfrist zu geschehen habe.

Uebrigens hat es bey den den Kauflustigen bey der ersten Lizitation zugesicherten Bedingnissen sein ferneres verbleiben, und zwar:

Erstens: Werden über die im Banate zu erkaufende Güter die königl. Donationsbriefe, so wie es in dem Königreiche Hungarn gewöhnlich ist, und die dasigen Landesgesetze es vorschreiben, taxfrey ausgefertigt, folglich alle, die in dem nunmehr dem ermeldten Königreiche Hungarn incorporirten Banate ein Gut überkommen, nach erhaltener Donation des Indigenats, und der Hungarischen Adelschaft, dann der damit verknüpften Freyheit und Privilegien, jedoch erwähntermaßen gegen Entrichtung der für das eine oder das andere sonst ausgemessenen Taxe theilhaftig werden.

Zweytens: Wird den Käufern nach Umständen gestattet werden, daß selbe auch nur die Halbscheide des Kauffchillings sogleich be-

hzen, hingegen wird die andere Hälfte, oder das sonst noch erübrige Quantum auf den ersten Satz bey dem betreffenden Comitete intabuliret werden.

Drittens: Werden zwar auf das noch schuldige Geld-Quantum Termine eingeräumet, die sich jedoch nicht länger als auf 10 Jahre erstrecken dürfen, unter welcher Zwischenzeit der Schuldner nur 4½ pro Cto. Interesse zu bezahlen haben wird.

Und damit Uebrigens jedermann wissen könne, wo er die Schätzungen und Conscriptionen einsehen kann, so wird hiemit kund gemacht, daß in Wien in dem k. k. Bankohause, in Temeswar aber in dem Administrationshause vom 1ten October dieß Jahrs angefangen, jedermann die Einsicht derselben ohne Anstand alltäglich gestattet werden wird.

Wien den 4ten October 1781.